

99052002109000, 99052002109000

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305061437/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99052002109000, 99052002109000
Leistungsbezeichnung I	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen
Leistungsbezeichnung II	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbetreibende, Gewerberecht, Konzessionen, Gewerbeausübung, Gewerbezentralregistrauskunft, Registrauskunft, Gewerbe, Gewerbeordnung, Gewerbezentralregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerberegister (052)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Arbeit (1040000), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_150.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_150a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_150e.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_150.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_150a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_150e.html
Teaser	Wenn Sie ein Gewerbe ausüben möchten und dafür einen Nachweis Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit brauchen, können Sie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.
Volltext	Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zeigt, ob Sie in der Vergangenheit gegen gewerberechtliche Vorschriften verstoßen haben. Die Auskunft dient auch als Nachweis Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, beispielsweise wenn Sie ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (zum Beispiel Gaststättenbetrieb, Makler) oder ein überwachungsbedürftiges Gewerbe (zum Beispiel Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, Reisebüro) ausüben möchten. Im Gewerbezentralregister werden erfasst: • Ablehnung des Antrags auf Zulassung zu einem Gewerbe, Rücknahme und Widerruf von erteilten Zulassungen, Gewerbeuntersagungen, Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Befähigungsscheins sowie dessen Entzug, Entzug der Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden, Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, • Verzicht auf eine Zulassung zu einem Gewerbe in bestimmten Fällen,

Modul

Sachverhalt

- Bußgeldentscheidungen zu Geldbußen von mehr als 200,00 EUR im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung sowie
- bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung.

Die zuständige Stelle nach dem Landesrecht ist für die Entgegennahme von Anträgen für die Gewerbezentralregistrauskunft zuständig.

Erforderliche Unterlagen

Allgemein: Antrag auf Auskunft aus Gewerbezentralregister

Für natürliche Personen:

- bei persönlicher Antragstellung: Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls zusätzlichen Staatsangehörigkeitsnachweis,
- bei schriftlicher Antragstellung: Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses mit amtlich beglaubigten Personendaten und amtlich beglaubigter Unterschrift,
- bei elektronischer Antragstellung: Personalausweis, eID-Karte oder elektronischer Aufenthaltstitel, jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion,
- gegebenenfalls Anschrift der Behörde, für die die Auskunft bestimmt ist, sowie der Verwendungszweck oder das Geschäftszeichen.

Für juristische Personen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise der im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen bevollmächtigten Person des Gewerbebetriebs
Beachten Sie, dass Sie bei Vorlage des Reisepasses zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung vorlegen müssen.
- bei elektronischer Antragstellung: Personalausweis, eID-Karte oder elektronischer Aufenthaltstitel, jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion, Auszug aus dem Handelsregister, gegebenenfalls Anschrift der Behörde, für die die Auskunft bestimmt ist, sowie der Verwendungszweck oder das Geschäftszeichen.

Modul

Sachverhalt

Für Personen im Ausland

Sie können einen Antrag aus dem Ausland nur schriftlich stellen

- Füllen Sie dafür das Formular "Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei einer Person mit Wohnsitz im Ausland" beziehungsweise "Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei einer juristischen Person mit Sitz im Ausland" aus
- Reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen ein.

Für natürliche Personen:

- Gegebenenfalls gesonderter Nachweis mit amtlich beglaubigten Personendaten und amtlich beglaubigter Unterschrift.
- Kopie des Zahlungsnachweises über die Gebühr in Höhe von 13 Euro.

Für juristische Personen:

- Gesonderter Vordruck (Formular: „Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei einer Person mit Wohnsitz im Ausland“) mit amtlich beglaubigten Personendaten und amtlich beglaubigter Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise der im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen bevollmächtigten Person des Gewerbebetriebs
- Auszug aus dem Handelsregister
- Kopie des Zahlungsnachweises über die Gebühr in Höhe von 13 Euro.

Voraussetzungen

Für natürliche Personen:

- Sie müssen den Antrag persönlich stellen oder
- Ihre gesetzliche Vertreterin oder Ihr gesetzlicher Vertreter stellt den Antrag für Sie.

Für juristische Personen:

- der Antrag muss durch den gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise der

Modul	Sachverhalt
	im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen bevollmächtigten Person des Gewerbebetriebs gestellt werden.
Kosten	Gebühr: 13€ Zahlung nur mit Vorkasse
Verfahrensablauf	Sie können die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister online direkt beim Bundesamt für Justiz oder schriftlich oder persönlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen. Wenn Sie die Auskunft online beantragen möchten: • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesamtes für Justiz und folgen Sie den Anweisungen. • Für den Online-Antrag brauchen Sie: einen neuen Personalausweis, eine eID-Karte oder einen elektronischen Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion sowie die AusweisApp2, ein Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokumentes, ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera), um Nachweise hochzuladen. • Das Bundesamt für Justiz sendet die Auskunft dann an Ihre Postadresse oder an die Behörde, für die Sie sie angefordert haben. Wenn Sie die Auskunft persönlich beantragen möchten: • Wenden Sie sich an die für Sie nach Landesrecht zuständige Behörde. • Der Antrag wird an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet, das dann die Auskunft erstellt. • Das Bundesamt für Justiz sendet die Auskunft an Ihre Postadresse oder an die Behörde, für die Sie die Auskunft angefordert haben. Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen möchten: • Senden Sie den formlosen schriftlichen Antrag an die nach Landesrecht zuständige Behörde. Ihre Unterschrift auf dem Antragsschreiben muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein.

Modul
Sachverhalt

- Der Antrag wird an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet, das die Auskunft erstellt.
- Das Bundesamt für Justiz sendet die Auskunft dann an Ihre Postadresse oder an die Behörde, für die Sie die Auskunft angefordert haben.

Hinweis: Sie können sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Antragsberechtigt ist jedoch auch Ihre gesetzliche Vertretung. Handeln Sie selbst als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin, müssen Sie Ihre Vertretungsmacht nachweisen. Ein Gewerbebetrieb kann auch durch der im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen bevollmächtigten Person des Gewerbebetriebs vertreten werden.

Antrag aus dem Ausland

- Einen Antrag aus dem Ausland können Sie nur schriftlich stellen.
- Laden Sie sich in diesem Fall das entsprechende Formular herunter und füllen Sie alle geben Sie alle notwendigen Informationen im Formular an.
- Senden Sie das Formular zusammen mit allen genannten Anlagen an die Behörde.

Bearbeitungsdauer

4 Woche(n)

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/startseite/startseite-node.html>
<https://www.ausweisapp.bund.de/ausweisapp2/>
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/eAufenthaltstitel/eaufenthaltstitel-node.html>
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/GZR/Auskunft/Uebersicht_node.html
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/startseite/startseite-node.html>
<https://www.ausweisapp.bund.de/ausweisapp2/>
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/eAufenthaltstitel/eaufenthaltstitel-node.html>
<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerd>

Modul	Sachverhalt
	ienste/GZR/Auskunft/Uebersicht_node.html
Hinweise	Das Gewerbezentralregister enthält nicht die Daten aller Gewerbetreibenden in Deutschland. Diese finden Sie im Gewerberegister, das Informationen zum Betriebsinhaber oder zur Betriebsinhaberin wie Name, Geburtsdatum und Anschrift sowie zum Betrieb wie Geschäftsführung, Anschriften und angemeldete Tätigkeit enthält.
Rechtsbehelf	Beanstandungen der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und sonstige Anträge, die in Form eines Justizverwaltungsakts mittels Bescheid abzulehnen sind, können mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.
Kurztext	• Gewerbezentralregister Einsicht gewähren • Jede natürliche oder juristische Person kann über sich selbst Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhalten. • Das Gewerbezentralregister enthält bestimmte Verstöße der antragstellenden Person gegen gewerberechtliche Bestimmungen und bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden. • Antrag kann entweder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder online beim Bundesamt für Justiz gestellt werden. Die zuständige Stelle nach dem Landesrecht ist grundsätzlich für die Entgegennahme von Anträgen für die Gewerbezentralregistrauskunft zuständig. • Wohnt die antragstellende Person außerhalb Deutschlands, kann der Antrag auch per Post beim Bundesamt für Justiz gestellt werden. • Die antragstellende Person kann sich nur durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn sich die Vertretungsmacht aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister ergibt. • Antragsberechtigt ist auch die gesetzliche Vertretung der natürlichen Person. • Zuständig für die Erteilung: Bundesamt für Justiz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja

Modul	Sachverhalt
	Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
	Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Applying for information from the central trade register, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen